

Die Deputation für das Gesundheitswesen steht als allgemeine beaufsichtigende und begutachtende Behörde außerhalb der eigentlichen Medizinalverwaltung (bis 1901 „Sanitätsbehörde“). Die Mitglieder des Gesundheitsrates haben beratende Stimme in ihren Sitzungen. Die eigentliche Verwaltung besorgen als obrigkeitliche Behörden die Medizinalkommission des Senats und die Medizinalämter; jener steht der Gesundheitsrat, diesen die Medizinalbeamten als Sachverständige für medizinisch technische Angelegenheiten zur Seite.

Der Gesundheitsrat (Med. D. § 4—10) besteht aus einem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, die Beamte sind, und drei weiteren Ärzten und einem Apotheker, die zu Mitgliedern im Ehrenamt auf 12 Jahre gewählt werden. Die Medizinalämter — in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Ämter — handhaben die Medizinalpolizei (Med. D. § 11—15). Die ihnen beigegebenen Medizinalbeamten — Gerichtsarzt, Kreisärzte, Kreistierärzte (Titel und Prüfungsvorschrift seit 1901) — werden vom Senat nach Anhörung des Gesundheitsrates ernannt. Sie besorgen die Geschäfte im Nebenamt, sind nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes und beziehen Jahresgehalt (Med. D. § 16—20).

§ 80. Das Heilwesen (Med. D. § 21 j).

a) Die Zulassung zur Ausübung der Praxis als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt erfolgt auf Grund des reichsrechtlich geordneten Befähigungsnachweises — bei der Medizinalkommission des Senats — durch Aufnahme in das amtliche Verzeichnis der approbierten Ärzte usw. (Zurücknahme der Approbation: B. v. 14. Febr. 1895 S. 24).

Nur die approbierten Personen sind berechtigt sich als Ärzte oder mit ähnlichen Titeln zu bezeichnen (Gewerbeordnung § 147 Abs. 1 n. 3). Dagegen ist die Ausübung der Heilkunde anderen Personen nicht verboten; die Verordnung des Senats v. 23. Dez. 1902 (S. 222) betr. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen legt ihnen Anzeigepflichten auf und stellt Ausartungen unter Strafe.

Für Ärzte enthält die Medizinalordnung eine Reihe von Berufspflichten (Med. D. § 22—27, 40, 41). Die Gebührentaxe für Ärzte